Kurzarbeit

Bei Auftragsengpässen durch das Coronavirus wurde von der Bundesagentur für Arbeit klargestellt, dass die Beantragung von Kurzarbeitergeld grundsätzlich möglich ist.

Vor dieser Beantragung müssen Betriebe die zuständige Agentur für Arbeit kontaktieren. Diese prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen wegen Krankheitsfällen durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnet und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist möglich, wenn die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind. Das kann der Fall sein, wenn aufgrund des Coronavirus zum Beispiel Lieferungen ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss oder staatliche Schutzmaßnahmen dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.

Die Bundesregierung hat beschlossen bis Anfang April erweiterte Kurzarbeiterregelungen umzusetzten. So wird das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, auf zehn Prozent abgesenkt. Des Weiteren werden die Sozialversicherungsbeiträge vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Ebenso wird eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht.

Die Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Informationen rund um dieses Thema erhalten Sie auf der Informationsseite der Bundesagentur für Arbeit mit Erklärvideos und einem Merkblatt, sowie auch über eine Hotline der Bundesagentur für Arbeit: 0800 45555 20.

Finanzierungsinstrumente zur kurzfristigen Liquiditätshilfe

Das **Bundeswirtschaftsministerium** stellt in einem ersten Schritt wesentliche Finanzmittel zur Verfügung. Hierbei stehen der gewerblichen Wirtschaft einige etablierte Förderinstrumente zur Verfügung. Für Unternehmen, die **noch keine fünf Jahre bestehen**, kommen der ERP-Gründerkredit Startgeld – Betriebsmittelförderung oder der ERP-Gründerkredit Universell (Betriebsmittel) infrage. Für Unternehmen, die **seit mehr als fünf Jahren** am Markt bestehen, könnte der **KfW-Unternehmerkredit (Betriebsmittelfinanzierung)** passend sein. Kredite der KfW und der ERP sind über die **Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen**. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite ist unter **0800/ 5399001** zu erreichen.

Für Betriebe aus dem **Freistaat Sachsen** besteht zudem die Inanspruchnahme von Landesmitteln. Derzeit bestehen zur Stützung der betrieblichen Liquidität Förderprogramme parat – wie dem Programm zur Rettung und Umstrukturierung von kleinen und mittleren Unternehmen in Schwierigkeiten (RuB). Unternehmen in Sachsen, welche vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können sich bei der **Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank -** kostenfrei beraten lassen. Nutzen Sie dafür die neue Hotline 0351 4910-1100.

Weitere finanzielle und unbürokratische Unterstützung für die durch die Coronakrise in Schwierigkeiten geratenen Betriebe werden sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene

erarbeitet. Sobald der Handwerkskammer Chemnitz die Details bekannt sind, werden wir unsere Mitgliedsbetriebe informieren.

Bürgschaftsbank

Welche **Maßnahmen** werden **für Kredite zur Überbrückung der Corona-Krise** umgesetzt?

1. Der Bürgschaftshöchstbetrag wird auf € 2,5 Mio. erhöht.
2. Die Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite werden verbessert.
3. Der Bewilligungsprozess wird beschleunigt

Was heißt das konkret?

1. Erhöhung des Bürgschaftsbetrages

- Der bisherige **Bürgschaftshöchstbetrag** wird von € 2,0 Mio. auf **€ 2,5 Mio.** erhöht. Damit erhöht sich das mögliche zu verbürgende **Kreditvolumen auf über € 3,0 Mio.**

2. Verbesserung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite

- **Verbürgung** von **bis zu 80%** der Kredithöhe statt bisher 60%
- **Halbierung der Bearbeitungsgebühr**

3. Beschleunigung des Bewilligungsprozesses

- Der **Turnus** für die **Bewilligungsausschüsse** wurde von 14-tägig auf **wöchentlich** reduziert.
- **Zusagen** von **„Express-Liquidität“** – Bürgschaften von **bis zu TEUR 500 innerhalb eines Bankarbeitstages** (Details siehe separate Übersicht)
    - Antragstellung durch die Hausbank über das Dienstleistungsportal oder – in begründeten Ausnahmefällen – per E-Mail
    - Ausfallwahrscheinlichkeit gem. Rating der Hausbank < 4 %
    - Bestätigung der Hausbank, die Kapitaldienstfähigkeit banküblich geprüft zu haben sowie Zusicherung der Finanzierungsbereitschaft in Verbindung mit der Bürgschaft
    - positives Jahresergebnis
    - positives wirtschaftliches Eigenkapital
    - Anschlusshaftung an bestehende Sicherheitenvereinbarungen der Hausbank oder (wenn keine Sicherheitsvereinbarungen bestehen) persönliche Haftung der Gesellschafter/Geschäftsführer in Kredithöhe (max. zwei Jahresgehälter)
    - Verbürgung i. d. R. 80 %
    - beantragte Bürgschaft max. TEUR 500 bei einem max. Bürgschaftsvolumen von TEUR 2.500